

gemeint sein. Denn Gregor ist 1077 offenbar nicht bis zu den Alpen gekommen, während die Apenninen im Altertum und im Mittelalter gelegentlich *Alpes* genannt werden⁶⁾. Daß Wolfhelm den Papst gerade in diesen stürmischen Tagen aufgesucht hat, klingt vielleicht etwas unwahrscheinlich, zumal wenn man annimmt, daß der Abt mit jenem Wolfhelm identisch ist, gegen den Manegold von Lautenbach eine Streitschrift richtete und der als überzeugter Anhänger des Königs galt⁷⁾. Jedoch ist erstens die Identität wohl nicht völlig gesichert; zweitens lassen die Vorwürfe, die Manegold seinem Gegner anlastet, Rückschlüsse nur auf dessen politische Einstellung in den 80er Jahren zu; und drittens wäre es immerhin denkbar, daß unmittelbar nach Canossa sogar ein Königstreuer an den Papst appelliert hat. Die äußeren Umstände, in die der Brief an Hildolf eingebettet erscheint, könnten daher zur Not der Kritik standhalten.

Gegen die Echtheit des Stücks spricht dagegen sein Stil. Wendungen wie *Non eget Deus offerri quicquam sibi* oder *minime defendendus est non errasse* sind auch im mittelalterlichen Latein nicht gewöhnlich und finden in der echten Korrespondenz des Papstes keine Parallele. Wichtiger ist, daß eine Anrede wie *o fili* sonst nur in zwei Briefen an Mathilde von Tuszien vorkommt⁸⁾. Der intime Ton, den der Papst gegenüber der *fidelis ancilla beati Petri* anschlugs, war aber gewiß nicht dem Kölner Erzbischof angemessen, der, ein Geschöpf und Gefolgsmann Heinrichs IV., in keinen engeren Beziehungen zu Gregor gestanden hat. Ganz unmöglich ist ferner der Kernsatz der Entscheidung: *tolle de medio quod, alias licet bonus, hic male consultus commisit episcopus Anno* ⁹⁾. Im Kanzleistil wäre statt des pathetischen Imperativs eine Anweisung wie *moneamus et apostolica auctoritate praecipimus, ut . . .* zu erwarten gewesen. Außerdem durfte der übliche Vorbehalt nicht fehlen, diese Anordnung gelte allein für den Fall, daß Hildolf nicht einen besseren Rechtsanspruch besitze. Auf einen solchen Vorbehalt verzichtete die Kanzlei lediglich dann, wenn die Sache bereits ausgiebig hin- und herverhandelt worden

⁶⁾ Lucan 1, 219; Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert 1 (1967) Sp. 503; La chronique de Saint-Hubert dite Cantatorium c. 25, ed. K. Hanquet (1906) S. 76; MGH SS rer. Lang. S. 188.

⁷⁾ W. Hartmann, Manegold von Lautenbach, Liber contra Wolfelmum, MGH Quellen z. Geistesgesch. des MA 8 (1972) S. 14, 31.

⁸⁾ Reg. I 47, ed. Caspar S. 73: *Debemus, o filia, ad hoc singulare confugere sacramentum*; Cowdrey (wie o. S. 107) S. 12 Nr. 5: *o charissima plena dilectione filia*.

⁹⁾ *tollatur de medio* kommt im Reg. VIII 17, ed. Caspar S. 539, vor, jedoch in anderem stilistischen Zusammenhang.